

werden, für die die Niederlassungserlaubnis erteilt worden ist.

## § 7

(1) Der Arzt oder Zahnarzt ist verpflichtet, die Praxis selbst auszuüben.

(2) Ehegatten, die im Besitz der Approbation gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a sind, können in der Praxis des Ehegatten ohne besondere Niederlassungserlaubnis mitarbeiten. Die Mitarbeit ist durch den Praxisinhaber dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, und der Bezirksabrechnungsstelle der Gewerkschaft Gesundheitswesen anzuzeigen.

## § 8

(1) Der Arzt oder Zahnarzt kann sich innerhalb eines jeden Kalenderjahres bis zur Dauer von 2 Monaten, bei Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 6 Monaten, von einem anderen Arzt bzw. Zahnarzt vertreten lassen. Für die Benennung des Vertreters ist der Praxisinhaber verantwortlich. Aufnahme und Beendigung der Vertretungstätigkeit sind dem Kreisarzt mitzuteilen.

(2) Der Kreisarzt kann nach Anhören des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen beim Vorliegen triftiger Gründe (z. B. Arbeitsunfähigkeit) eine Nichtausübung der Praxis, auch über die im Abs. 1 genannten Fristen hinaus, genehmigen.

(3) Der Kreisarzt kann ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen für die Zeit einer Nichtausübung der Praxis (Absätze 1 und 2) dem Arzt oder Zahnarzt von der Bestellung eines Vertreters Befreiung erteilen.

## § 9

(1) Die Niederlassungserlaubnis des Arztes oder Zahnarztes wird auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze, bei Invalidität oder Tod einem Kind des Arztes oder Zahnarztes überschrieben, wenn dieses über die Voraussetzungen zur Ausübung der Heilkunde bzw. Zahnheilkunde in eigener Praxis gemäß § 3 Abs. 1 verfügt. Sind diese Bedingungen noch nicht erfüllt, kann das Ministerium für Gesundheitswesen eine Ausnahmeregelung treffen, in der gleichzeitig zu vereinbaren ist, wie die erforderliche Qualifikation zur Fortführung der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Praxis erworben wird.

(2) Die Überschreibung kann auch auf den Ehegatten vorgenommen werden, wenn dieser die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und eine Überschreibung beantragt wird.

(3) Beantragte Überschreibungen zu Lebzeiten im Sinne der Absätze 1 und 2 müssen im Einvernehmen mit dem Praxisinhaber erfolgen.

(4) Bei Überschreibung der Niederlassungserlaubnis auf ein Kind oder auf den Ehegatten infolge Erreichung der Altersgrenze oder Invalidität kann der Arzt oder Zahnarzt in der Praxis seines Kindes oder seines Ehegatten mitarbeiten. Die Mitarbeit ist durch den Praxisinhaber dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, und der Bezirksabrechnungsstelle der Gewerkschaft Gesundheitswesen mitzuteilen.

(5) Die Gebühr für die Überschreibung der Niederlassungserlaubnis beträgt entsprechend § 4 Abs. 2 50 DM.

## § 10

Der Arzt oder Zahnarzt untersteht in seiner Berufstätigkeit der Aufsicht des Kreisarztes. Er hat diesem oder seinem ärztlichen bzw. zahnärztlichen Vertreter auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder Einblick in

seine Unterlagen (Karteien, Aufzeichnungen, Gutachten usw.) zu gestatten und diese vorzulegen.

## § 11

Ärzte oder Zahnärzte, denen die Niederlassungserlaubnis erteilt worden ist, haben die Möglichkeit, nebenberuflich staatliche Aufgaben der Prophylaxe zu übernehmen. Sie können außerdem in staatlichen Gesundheitseinrichtungen nebenberuflich tätig sein.

## § 12

Zur Entwicklung der ambulanten medizinischen Betreuung durch Ärzte und Zahnärzte in eigener Praxis wird beim Ministerium für Gesundheitswesen eine Kommission gebildet. Die Kommission hat die Aufgabe, in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der örtlichen staatlichen Organe und den von den Ärzten und Zahnärzten gestellten Anträgen auf Erteilung der haupt- oder nebenberuflichen Niederlassungserlaubnis eine koordinierte Entwicklung der ambulanten medizinischen Betreuung zu sichern.

## § 13

Die Niederlassungserlaubnis in eigener Praxis erlischt,

- a) wenn die Approbation zurückgenommen oder das Ruhen der Befugnis zur Ausübung der Heilkunde angeordnet oder gegen den Arzt oder Zahnarzt ein — nicht nur vorläufiges oder befristetes — Verbot der Ausübung der Tätigkeit in eigener Praxis verhängt wird, mit der Rechtskraft der Entscheidung;
- b) wenn der Arzt oder Zahnarzt auf die Approbation oder auf die Ausübung der Heilkunde verzichtet;
- c) wenn der Arzt oder Zahnarzt auf die Niederlassungserlaubnis durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisarzt verzichtet;
- d) wenn der Arzt oder Zahnarzt auf seinen Antrag die haupt- oder nebenberufliche Niederlassungserlaubnis für einen anderen Praxisbereich erhält;
- e) mit dem Tod des Arztes oder Zahnarztes, sofern nicht eine Überschreibung gemäß § 9 beantragt wird.

## § 14

(1) Der Kreisarzt kann die Niederlassungserlaubnis zurücknehmen,

- a) wenn der Arzt oder Zahnarzt die Niederlassungserlaubnis durch wesentlich falsche oder unvollständige Angaben herbeigeführt hat;
  - b) wenn er nicht binnen 6 Monaten nach Erteilung der Erlaubnis die Tätigkeit in eigener Praxis aufgenommen hat;
  - c) wenn er die Praxis nicht selbst oder nicht mehr ordnungsgemäß ausübt;
  - d) wenn auf Grund von Tatsachen, besonders von strafbaren Handlungen oder Verstößen gegen die ärztlichen Berufspflichten, dem Arzt oder Zahnarzt die Ausübung der Tätigkeit in eigener Praxis nicht mehr gestattet werden kann.
- (2) Vor der Zurücknahme ist das Fachkonsilium gemäß § 2 Abs. 3 und der Arzt oder Zahnarzt zu hören.

## § 15

(1) Kann entsprechend § 3 Abs. 2 ein Antrag nicht berücksichtigt werden oder wird eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 14 zurückgenommen, so kann der Arzt oder Zahnarzt binnen 3 Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Kreisarzt Einspruch einlegen. Über den Einspruch ist innerhalb eines Monats zu entscheiden.